

Frage — es geht um die Unzulänglichkeit der päpstlichen Verwaltung und Kanzlei — im 15. Jahrhundert sehr oft, bisweilen mit dem Hinweis auf die Clementinen diskutiert wurde¹⁵¹⁾.

Zweimal beruft sich die RS ganz allgemein auf Verordnungen¹⁵²⁾. Beer glaubt, daß auch hier auf die Clementinen hingewiesen wird. Die Zusammenhänge sind allerdings sehr gering; es sind nur gedankliche, dagegen keine sprachlichen Übereinstimmungen feststellbar. Es gibt zwar Themen, die sowohl in der RS als auch in der Rechtssammlung zu finden sind (Kleidervorschriften, Verordnungen über Zins und den Verkauf von Kirchengut, Begräbnisvorschriften¹⁵³⁾), doch weichen beide Quellen in den Details so stark voneinander ab, daß ein Einfluß der Clementinen auf die RS kaum beweisbar ist. Auf Grund dieser Tatsachen könnte man vermuten, daß der Verfasser diese Sammlung nur mittelbar kannte und sich nur wegen ihrer Autorität auf sie beruft. Die anderen Teile des Corpus iuris canonici sind der RS anscheinend unbekannt.

Mehrmals zitiert die RS Verordnungen des Baseler Konzils. In diesen Fällen stimmen die Angaben¹⁵⁴⁾. Daß der Verfasser der RS die Kirchenversammlung persönlich besucht hat, dürfte wohl auch feststehen¹⁵⁵⁾. Eine andere Stelle — die Erwähnung des Versuches, 1440 ein Jubeljahr in Rom zu feiern — zeigt den Autor ebenfalls als Kenner der Verhandlungen des Baseler Konzils¹⁵⁶⁾.

Gekannt hat die RS auch die Pläne und Absichten Kaiser Sigismunds und beruft sich auch oft auf diesen¹⁵⁷⁾. Man ist sich noch nicht einig

¹⁵¹⁾ Finke, Acta 2, 648; Conc. Bas. 8, 42.

¹⁵²⁾ Beer, RS S. 79 und 94.

¹⁵³⁾ Lib. 2, tit. 8 (Beer, RS S. 57, 65, 83; vgl. auch oben Anm. 92); lib. 3, tit. 12 (Beer, RS S. 62 ff.); lib. 3, tit. 7 (Beer, RS S. 39, 60, 79 und 87).

¹⁵⁴⁾ Beer, RS S. 53, dazu auch Bartoš a. a. O. S. 122. Der Autor der RS hat auch eine Reihe von Geschehnissen vom Baseler Konzil berichtet. Diese Angaben sind allerdings nicht immer kritiklos hinzunehmen. Die Erzählung vom Streit des kleinen Priesters (Beer, RS S. 40) ist ein Einschub von G, er fehlt in P fol. 17^v und in allen anderen Fassungen. Die Erzählung vom Türkengespräch erinnert an die Ritterlegenden bzw. die zum Typus werdenden „Rittergespräche“ und die Erwähnung Herzog Friedrichs — es wird in anderem Zusammenhang darauf zurückgekommen werden — dürfte ein Einschub von g sein.

¹⁵⁵⁾ Zuletzt Beer MIOG. 59, 74 ff. und Bartoš a. a. O. S. 121 ff.

¹⁵⁶⁾ Koller MIOG. 60, 153. Bartoš hat versucht, gegen diese Interpretation a. a. O. S. 114 Anm. 9 Einwände zu erheben, doch scheint er mich nicht richtig verstanden zu haben.

¹⁵⁷⁾ Beer, RS S. 1, 22, 24, 29 etc.